

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der STIHL Ges.m.b.H, 2334 Vösendorf**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen im Geschäft mit dem Besteller. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Mündliche Erklärungen unserer Vertreter oder Angestellten bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

### **2. Angebote**

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir die Bestellung schriftlich, per Telefax oder E-Mail bestätigen. Diese Bestätigung ist für den Inhalt des Liefervertrages maßgebend. Die Annahme kann auch durch Ausführung der Lieferung erfolgen.

### **3. Preise**

Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise. Die bei Auftragsabschluss genannten Preise sind daher nur vorläufig. Die Preise verstehen sich ab Auslieferungslager und beinhalten weder Umsatzsteuer, noch Fracht, Versandpackung und Versicherung. Es gilt unsere Versandkostenregelung in der jeweils gültigen Form. Bei sämtlichen eventuell angegebenen Endverbraucherpreisen handelt es sich um unverbindlich empfohlene Preise. Bei Reparaturrechnungen und Bestellungen unter € 75,- netto Listenpreis wird kein Rabatt gewährt.

### **4. Versand**

- 4.1 Der Versand erfolgt stets für Rechnung und Gefahr des Bestellers, für die Gefahr gilt dies auch dann, wenn die Stihl GmbH die Kosten des Transports übernimmt. Sofern nicht anderes vereinbart ist, bestimmen wir Transportmittel und Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird.
- 4.2 Sonderwünsche des Bestellers (z.B. beschleunigte Versandart, Spezialverpackungen, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs) werden gegen Berechnung etwaiger Mehrkosten soweit möglich berücksichtigt.
- 4.3 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn wir die Ware dem Transporteur übergeben.

### **5. Lieferung**

- 5.1 Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Sollte die Lieferung innerhalb einer schriftlich vereinbarten Frist nicht erfolgen und eine angemessene Nachfrist von uns nicht eingehalten worden sein, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus.
- 5.2 Ist die Einhaltung der Lieferzeit infolge von uns nicht beherrschbarer Umstände, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel oder Arbeitskämpfmaßnahmen bei uns oder unseren Zulieferanten, nicht möglich, so verlängert sich die Lieferzeit ohne weiteres um die Dauer dieser Umstände. Sollten die hindernden Umstände länger als vier Wochen andauern, ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.

### **6. Beanstandungen und Mängelrügen**

- 6.1 Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder wegen erkennbar unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind uns unverzüglich, spätestens acht Tage nach Empfang schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt. Bei rechtzeitiger Mitteilung richten sich die Ansprüche des Bestellers nach Ziffer 7 und 10.
- 6.2 Rücksendungen dürfen nur im Einvernehmen mit uns vorgenommen werden.

### **7. Gewährleistung**

- 7.1 Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und für Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder Funktionstüchtigkeit noch den Wert des bestellten Gegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf in jedem Fall unserer schriftlichen Erklärung oder Bestätigung.
- 7.2 Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet, kann der Besteller nur Verbesserung verlangen. Statt der Verbesserung sind wir nach unserer Wahl zum Austausch der Sache berechtigt. Der Besteller ist erst berechtigt, Preisminderung und – sofern es sich nicht um geringfügige Mängel handelt – Wandlung zu verlangen, wenn die Verbesserung oder der Austausch fehlschlägt, insbesondere
  - unmöglich oder aus bei uns gelegenen triftigen Gründen unzumutbar ist,
  - uns in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt,
  - von uns verweigert wird oder
  - mit erheblichen Unannehmlichkeiten für den Besteller verbunden ist.Sofern die Verbesserung oder der Austausch der Sache für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, können wir den Besteller sogleich auf die Preisminderung verweisen.

- 7.3 Sämtliche Rechte aus Mängeln (insbesondere gemäß § 932 ABGB – Gewährleistung, § 933a ABGB – Schadenersatz und § 933b ABGB – besonderer Rückgriff) sind binnen einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag der Ablieferung der Sache gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls sie verjährt sind.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Besteller sämtliche Forderungen bezahlt hat, die wir gegen ihn haben.
- 8.2 Der Besteller darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) zu melden.
- 8.3 Bestehen Ansprüche aus der Beschädigung oder dem Untergang der noch nicht vollständig bezahlten Ware gegenüber Dritten, so tritt der Besteller schon jetzt seine Zahlungsansprüche hieraus an uns ab. Veräußert der Besteller die Ware, tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt er uns schon jetzt seinen Zahlungsanspruch in Höhe des jeweiligen und des anerkannten Saldos ab, und zwar in Höhe unserer Forderungen gegen den Besteller.
- 8.4 Der Besteller darf die uns abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat.
- 8.5 Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheit unsere Forderung gegen den Besteller nachhaltig um mehr als 20 Prozent, so werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## **9. Zahlungen**

- 9.1 Unsere Rechnungen für Lieferungen sind zahlbar rein netto 30 Tage nach Rechnungsdatum. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Reparaturrechnungen sind bei Erhalt rein netto zahlbar, sowie Rechnungen an Barkunden.
- 9.2 Wird das Zahlungsziel überschritten, haben wir das Recht, ab diesem Zeitpunkt auch ohne Mahnung Zinsen in der Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dieser Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine Belastung mit einem wesentlich niedrigeren Zinssatz nachweist oder wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen. In jedem Fall sind wir berechtigt, mindestens den gesetzlichen Zinssatz zu fordern. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, uns sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.
- 9.3 Wir behalten uns vor, Aufträge im Wert von weniger als € 75,- netto Listenpreis sowie Aufträge von uns unbekanntem Kunden per Nachnahme abzuwickeln.
- 9.4 Tritt nach Auftragserteilung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Auftragserteilung bekannt, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.
- 9.5 Wechselzahlungen und Zahlungen per Scheck werden nicht akzeptiert.
- 9.6 Zahlungen dürfen nur an uns selbst oder an ausdrücklich schriftlichen oder durch Inkassovollmacht legitimierten Personen geleistet werden.
- 9.7 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.8 Die STIHL Ges.m.b.H behält sich das Recht vor Kunden die in Zahlungsverzug geraten sind, nicht zu beliefern.

## **10. Sonstige Ansprüche**

- 10.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere eine Haftung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Handlung durch den Besteller oder Dritte usw. entstanden sind.
- 10.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus einer Garantie, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf dem vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches gilt für Ansprüche wegen grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen.
- 10.3 Schadensersatzansprüche bei Haftung wegen Vorsatzes verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche des Bestellers in 12 Monaten nach Entstehung des Anspruches und Kenntnis des Bestellers von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Ort des jeweils ausliefernden Lagers, Erfüllungsort für Zahlungen ist Vösendorf. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Besteller ist das für 2334 Vösendorf örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

Gültig ab 01.01.2015